

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Unterbringung von Asylbewerbern in Schulen und Schulsporthallen führt zu einer unangemessenen Beeinträchtigung für Kinder, Eltern und Lehrer in Thüringen. Im Dezember 2015 berichtete die Landesregierung über zehn Schulsporthallen und zwei Förderzentren, die zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt werden. Der Sportunterricht musste demzufolge teilweise im Freien und teilweise in den Sporthallen anderer Schulen stattfinden. Für die Schüler ergaben sich infolge dessen starke Beeinträchtigungen, wie das Inkaufnehmen längerer Wege. Ein nicht unwesentlicher Teil der Sportstunden fiel aus. Zudem ergeben sich durch eine Nutzung der Sporthallen als Unterkünfte für Asylbewerberheime Einschränkungen für die Sportvereine, die die Sporthallen für die Durchführung ihrer Sportangebote nutzen.

B. Lösung

Das Schulgesetz wird in § 13 um einen zusätzlichen Absatz 7 ergänzt, der das Ziel formuliert, Schulgebäude, Schulräume, Schulsporthallen und das Schulgelände nur im Katastrophenfall innerhalb der Unterrichtszeiten für andere als schulische oder sportliche Zwecke zu nutzen.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage stellt zwar eine Alternative dar, dies würde jedoch zu einer weiteren Verschlechterung der Schulsituation in Thüringen führen.

Das Verbot der Nutzung schulischer Einrichtungen für Angebote, mit Ausnahme der Durchführung des Unterrichts, würde auch die Nutzung der Schulsporthallen durch Sportvereine ausschließen. Dies stellt zwar ebenso eine Alternative dar, ist allerdings nicht weiter zu verfolgen.

D. Kosten

Es können zusätzliche Kosten für die alternative Unterbringung von Asylbewerbern beispielsweise in Wohncontainern und Traglufthallen anfallen. Die Höhe der entstehenden Kosten ist abhängig von der Anzahl der zukünftig unterzubringenden Asylbewerber und der Dauer der Unterbringung.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 13 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Innerhalb der Unterrichtszeiten darf der Schulträger nur nach Feststellung des Eintritts einer Katastrophe durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Schulgebäude, Schulräume, Sporthallen und das Schulgelände für andere als Schul- oder Sportzwecke zur Verfügung stellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Belegung von Schulgebäuden, Schulräumen und Sporthallen mit Asylbewerbern beeinträchtigt das Recht Thüringer Schüler auf die ordnungsgemäße Durchführung des Schulunterrichts. Die Schüler müssen in anderen Schulen unterrichtet werden; zum Teil fällt der Unterricht vollständig aus. Letzteres trifft insbesondere beim Sportunterricht zu, der nach Belegung einer Schulsporthalle mit Asylbewerbern nicht mehr möglich ist. Betroffen sind aber auch die Sportvereine und ihre Mitglieder, die ihrem Vereinssport nicht mehr nachgehen können. Die Sporthallen müssen bisweilen nach Abschluss der zweckwidrigen Belegung mit hohem Kostenaufwand renoviert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Diese Ergänzung des Thüringer Schulgesetzes unterbindet eine zweckfremde Nutzung von Schulgebäuden, Schulräumen, Schulsporthallen und des Schulgeländes außerhalb des Vorliegens eines Katastrophenfalls. Die Nutzung des Schulgebäudes beispielsweise als Wahllokal ist davon nicht betroffen.

Das Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) enthält eine klare Definition des Begriffs "Katastrophe". Nach § 25 ThürBKG ist eine Katastrophe ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger des Katastrophenschutzes. Gemäß § 34 ThürBKG stellen sie als untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt und das Ende einer Katastrophe fest und teilen dies unverzüglich den übergeordneten Katastrophenschutzbehörden mit. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Zugleich sind die Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Unterbringungsbehörden nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz. Die Unterbringungseinrichtungen, die keine Erstaufnahmeeinrichtungen sind, werden von ihnen geschaffen und betrieben. Bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen haben die Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen.

Die Unterbringung von Asylbewerbern in Turnhallen und Schulgebäuden steht der uneingeschränkten Durchführung des Unterrichts an den Thüringer Schulen entgegen.

In Anbetracht der überragenden Bedeutung des Schulunterrichts für unsere Kinder und Jugendlichen ist dies ohne vorherige Auslösung des Katastrophenalarms unangemessen. Gemäß § 1 des Thüringer Schulgesetzes hat jeder junge Mensch das Recht auf schulische Bildung und Förderung.

Für diesen gesetzlichen Bildungsauftrag spielt der schulische Sportunterricht eine wesentliche Rolle. Dies wird durch die Lehrpläne betont. So heißt es beispielsweise im Lehrplan der Grundschule für das Fach Sport: "Der Sportunterricht ist ein fester Bestandteil der Thüringer Grundschule, der primär die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Körpers in Bewegung, Spiel und Sport umfasst. Die daraus resultierende Bewältigung motorisch-sportlicher, sozialer und kognitiver Anforderungen im Sportunterricht leistet einen spezifischen, unverwechselbaren Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit des Schülers."

Eine Einschränkung der Durchführung des Unterrichts ist nur dann zu akzeptieren, wenn ein Katastrophenfall eintritt. Sollte dies der Fall sein, muss der schulische Sportunterricht der Einrichtung von Notquartieren für einen eng befristeten Zeitraum weichen. Außerhalb von Katastrophenfällen ist dies jedoch nicht zumutbar und der Bevölkerung nicht zu vermitteln.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion:

Muhsal